



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. Juni 2024

Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

223- 2024 -0003743

bei Antwort bitte angeben

**Dorothee Feller**

**Bericht zum Thema „Sachstand Nutzung von Google Workspace –  
Keine Genehmigung durch Bezirksregierung Arnsberg“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Auskunft erteilt:

Frau Heinrich

Telefon 0211 5867-3355

Josephine.heinrich@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand Nutzung  
von Google Workspace – Keine Genehmigung durch Bezirksregierung  
Arnsberg“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am  
26. Juni 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Sachstand Nutzung von Google Workspace – Keine Genehmigung durch Bezirksregierung Arnsberg“**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024**

***Wie bewerten Sie die Sachlage?***

Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz vom 23. Februar 2022 ist klar gestellt worden, dass die Schulleitungen nicht befugt sind, ohne eine Einbindung des Schulträgers Lern- und Kommunikationsmanagementsysteme im Sinne von § 8 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) selbst zu beschaffen und zu nutzen. Die Schulleitungen sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde darauf hingewiesen worden, dass der Schulträger über die Bereitstellung eines Lern- und Kommunikationsmanagementsystems entscheidet und auch für die Prüfung der Datenschutzkompatibilität des Systems verantwortlich ist.

Da „Google Workspace“ aber keine Anwendung ist, die den betroffenen Schulen vom Schulträger als datenschutzrechtlich geprüfte Plattform zur Verfügung gestellt wird, ist die weitere Nutzung von „Google Workspace“ grundsätzlich nicht möglich. Um den erforderlichen Wechsel zu einem von dem Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernmanagementsystem für die betroffenen Schulen möglichst sicher zu gestalten, hatte die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg daher zugesagt, sowohl im Vorfeld als auch während des Wechselprozesses die Medienberatenden der Bezirksregierung Arnsberg bei Bedarf beratend zur Seite zu stellen.

Um wesentliche Arbeitsergebnisse zu sichern und notwendige Anpassungsmaßnahmen vornehmen zu können, soll die Umstellung auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen oder durch den Schulträger bereitgestellten Systeme erst mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 erfolgen (eingeräumte Karenzzeit der Bezirksregierung Arnsberg). Insbesondere mit Blick auf Abschlussjahrgänge wurde den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften hierdurch ein Zugriff auf die Daten in den bisher genutzten Lehr- und Lernmanagementsystemen bzw. Arbeits- und Kommunikationsplattformen bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 ermöglicht. So soll zum einen die schulrechtliche Vorgabe erfüllt und zum

anderen die Sorge eines Datenverlustes kurz vor dem Schulabschluss minimiert werden.

***Warum erteilt der Schulträger hier keine Erlaubnis zur Nutzung?***

Über die Bereitstellung eines Lehr- und Lernmanagementsystems entscheidet der kommunale Schulträger in eigener Verantwortung (§ 79 Schulgesetz NRW).

***Unter welchen Bedingungen können die Schulen ihr bewährtes System weiterhin nutzen?***

Die Schulen können nur ein Lehr- und Lernmanagementsystem nutzen, das vom Schulträger bereitgestellt wurde, wenn die Schulkonferenz dem Vorschlag des Schulträgers zur Nutzung dieses Systems zugestimmt hat (§ 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW). Ein den Schulträger bindendes Initiativrecht steht der Schulkonferenz hingegen nicht zu.

***Wie kann die Landesregierung die betroffenen Schulen in der Sache unterstützen?***

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat den Prozess eng begleitet. Es wird hierzu auf die Ausführungen auf die Antwort zu der ersten Frage verwiesen.